

An die  
Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Sport  
Frau Renate Kox

40667 Meerbusch

## **Informationsvorlage**

zu TOP I / 3 der Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport am 13. September 2006

### **Schulgesetz NRW**

hier: Bedeutsame Änderungen aus der Sicht des Schulträgers

Das Schulgesetz NRW ist durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27.6. 2006 geändert worden. Diese Änderungen sind entweder schon zum 1.8.2006 in Kraft getreten oder werden erst in den folgenden Schuljahren Anwendung finden. Das spätere Inkrafttreten ist im Folgenden angegeben.

Die aus der Sicht des Schulträgers wesentlichen neuen Bestimmungen stellen sich wie folgt dar:

**§ 12 Sekundarstufe I**

**§ 13 Erprobungsstufe**

**§ 14 Hauptschule**

**§ 15 Realschule**

**§ 16 Gymnasium**

**§ 17 Gesamtschule**

**§ 18 Gymnasiale Oberstufe**

### **Neuordnung der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe (Abitur nach 12 Jahren).**

Das bisher vorgesehene Modell "10 + 2" für die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur wird durch das Modell "9 + 3" ersetzt. Die Sekundarstufe I endet am Gymnasium bereits nach Klasse 9, anschließend bleibt es bei einer dreijährigen Oberstufe.

Für Schülerinnen und Schüler von Haupt- und Realschulen mit entsprechender Qualifikation bedeutet dies, dass sie nach der Klasse 10 an ihrer bisherigen Schule nunmehr nochmals die Klasse 10 -aber nun in der Sekundarstufe II eines Gymnasiums- besuchen. Für diese Schülergruppe bleibt es bei dem 13 -jährigen Schulbesuch.

Die Neuordnung betrifft Schülerinnen und Schüler, die sich im laufenden Schuljahr 2006/07 in der Klasse 6 befinden.

Über die Stundentafel für alle Schulformen hinaus wird im verkürzten Bildungsgang am Gymnasium zur freien Verfügung der Schulen ein zusätzliches Stundenvolumen von **weiteren fünf Stunden in den Klassen 5 bis 9** bereitgestellt. Dadurch können vor allem Fördermaßnahmen verwirklicht werden. Die gymnasiale Oberstufe wird grundlegend reformiert, um ihre allgemein bildende Funktion zu stärken und die Studierfähigkeit der Abiturientinnen und Abiturienten zu verbessern.

Dies führt aufgrund der höheren Auslastung der Schulgebäude natürlich auch zu höheren Betriebs- und Unterhaltungskosten beim Schulträger.

## **§ 35 Beginn der Schulpflicht**

### **Frühere Einschulung**

Der Stichtag für das Einschulungsalter wird beginnend mit dem Schuljahr 2007/2008 schrittweise vom 30. Juni auf den 31. Dezember verlegt :

zum Schuljahr 2007/2008 auf den 31. Juli,  
zum Schuljahr 2009/2010 auf den 31. August,  
zum Schuljahr 2011/2012 auf den 30. September,  
zum Schuljahr 2012/2013 auf den 31. Oktober,  
zum Schuljahr 2013/2014 auf den 30. November,  
zum Schuljahr 2014/2015 auf den 31. Dezember.

Den Eltern bleibt es weiterhin unbenommen, für ein nach dem jeweiligen Stichtag geborenes Kind eine frühere Einschulung zu beantragen, wenn es schulfähig ist. Kinder, die nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern auch ein Jahr später eingeschult werden, ohne dies im Einzelnen begründen zu müssen. Durch das Vorziehen des Einschulungsalters wird die Zeit, in der die Kinder nach heutigem Erkenntnisstand besonders lern- und aufnahmebereit sind, effektiver genutzt. Das Vorziehen wird über mehrere Jahre gestreckt, um zum einen die Kapazitäten der Schulträger nicht zu sprengen und um zum anderen die Grundschulpädagogik den Bedürfnissen jüngerer Schülerinnen und Schüler entsprechend schrittweise weiterentwickeln zu können.

## **§ 36 Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes**

Zwei Jahre vor Einschulung stellt das Schulamt den Sprachstand fest und soll bei Defiziten zur Teilnahme an Förderkursen verpflichten.

Bei Anmeldung zur Grundschule stellt die Schule fest, ob das Kind die deutsche Sprache hinreichend beherrscht, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Soweit es nicht bereits in einem Kindergarten usw. gefördert wird, soll die Schule zum Besuch eines Sprachförderkurses verpflichten. Die werden auch schon zur Zeit von der Stadt Meerbusch als Träger der Weiterbildung (VHS) durchgeführt. Das Land beteiligt sich an diesen Kosten.

## **§ 41 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht**

Auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde können "Schulschwänzer" von der zuständigen Ordnungsbehörde zwangsweise der Schule zugeführt werden, wenn die pädagogische Einwirkung erfolglos geblieben ist. Das Jugendamt ist über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten.

Die Schulaufsichtsbehörde ist ermächtigt, Zwangsmittel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz gegen Eltern anzuwenden, um sie zur Erfüllung ihrer Pflichten für die Einhaltung der Schulpflicht anzuhalten. Zudem können begangene Schulpflichtverletzungen von der Schulaufsichtsbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## **§ 46 Aufnahme in die Schule, Schulwechsel**

Die Aufnahmeentscheidung überträgt das Gesetz dem Schulleiter. Der Schulträger darf lediglich einen Rahmen vorgeben, insbesondere die Zahl der Parallelklassen (= Zügigkeit). (sh. auch beiliegenden Auszug aus der "Ausbildungsordnung Grundschule" AO-GS)  
Dazu auch die Ausführungen im eigenen TOP zu diesem Thema.

## **§ 61 Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters**

### **Wahl der Schulleiter.**

Künftig werden die Schulleiterinnen und Schulleiter von der Schulkonferenz gewählt. Die obere Schulaufsicht schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus. Alle Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Durchlaufen einer Vorqualifizierung als für ein Schulleitungsamt geeignet befunden wurden, können sich bewerben. Die obere

Schulaufsicht prüft die eingegangenen Bewerbungen. Aus den Bewerbungen werden der erweiterten Schulkonferenz (**mit einem stimmberechtigten Vertreter der Kommune und bis zu drei weiteren mit Teilnahmerecht**) die geeigneten Personen benannt. Die erweiterte Schulkonferenz wählt aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Der Schulträger kann seine Zustimmung mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. In diesem Fall kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen unterbreiten. Aus verfassungsrechtlichen Gründen bleibt das Ernennungsrecht beim Land.

## **§ 80 Schulentwicklungsplanung**

Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen. Über die bereits geltenden Abstimmungspflichten hinaus hält das Gesetz die Schulträger an, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, differenziertes Angebot zu achten.

## **§ 81 Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen**

Organisatorische Zusammenschlüsse bedürfen der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde (derzeit Bezirksregierung)

## **§ 82 Mindestgrößen von Schulen**

### **Bildung von Grundschulverbänden.**

Der Fortbestand kleiner wohnortnaher Grundschulstandorte soll angesichts der zurückgehenden Schülerzahlen durch die Bildung von Grundschulverbänden ermöglicht werden. Kleine Grundschulen, die die gesetzlich vorgesehene Mindestgröße nicht erreichen, sollen, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält, möglichst als Teilstandorte geführt werden. Durch den Grundschulverband entsteht eine einheitliche Grundschule mit einem Kollegium, einer Leitung, einer Schulkonferenz und einer Schulpflegschaft, wobei an den Teilstandorten auch Teilpflegschaften mit entsprechend eingegrenztem Aufgabengebiet eingerichtet werden können. Die Errichtung eines solchen Grundschulverbundes führt zu einem effektiveren Ressourceneinsatz und verbessert die pädagogischen Möglichkeiten an kleinen Grundschulstandorten. Die Teilstandorte können entsprechend der Gliederung der Grundschule auch bekenntnis- oder weltanschauungsmäßig ausgerichtet werden. Mit der katholischen und der evangelischen Kirche besteht damit Konsens, dass auch Bekenntnisschulen in Grundschulverbände eingebracht werden können. Auf diese Teilstandorte sind gemäß der durch die Landesverfassung getroffenen Grundentscheidung die gesetzlichen Vorgaben für Bekenntnisschulen und für Weltanschauungsschulen entsprechend anzuwenden. Ein wechselseitiger Lehrereinsatz zwischen den einzelnen Standorten, z.B. zur Sicherstellung des Religionsunterrichts oder zur Einführung des neuen Fachs Englisch, ist möglich, da es sich um einen Lehrkörper handelt.

## **§ 83 Organisatorischer Zusammenschluss von Schulen, Teilstandorte**

Die Möglichkeit, Schulen unterschiedlicher Schulformen organisatorisch zusammenzufassen, wird beschränkt auf Hauptschulen und Realschulen sowie auf Hauptschulen und Gesamtschulen - nur mit der Sekundarstufe I - (Aufbauschule). Durch solche Zusammenschlüsse kann unter bestimmten Rahmenbedingungen das Angebot entsprechender wohnortnaher weiterführender Schulen im ländlichen Raum für die Zukunft gesichert werden.

## **§ 84 Schuleinzugsbereiche der Förderschulen, Bezirksfachklassen und bezirksübergreifende Fachklasse der Berufsschulen**

### **Aufhebung der Schulbezirke für Grundschulen**

Die Schulbezirke für öffentliche Grundschulen und Berufsschulen werden beginnend mit dem Schuljahr 2008/2009 abgeschafft. Hinsichtlich der Grundschulen wird das Gesetz den Kommunen jedoch

die Möglichkeit eröffnen, diesen Schritt bereits vorzeitig zum Schuljahr 2007/2008 zu vollziehen. Dessen ungeachtet hat jedes Kind einen gesetzlichen Anspruch auf Besuch der wohnortnächsten Grundschule in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgesetzten Aufnahmekapazität. Es wird den Eltern künftig freistehen, ihr Kind an einer anderen als der wohnortnächsten Grundschule anzumelden, und zwar ohne sich dafür gegenüber der Schulaufsichtsbehörde rechtfertigen zu müssen. Die amtliche Begründung sagt, die Schulwahl kann damit den vielfältigen individuellen Bedürfnissen von Eltern und Kindern, die sich insbesondere aus der Notwendigkeit, Familie und Beruf zu vereinbaren, ergeben, Rechnung tragen. Außerdem soll die Aufhebung die Profilbildung und die Qualitätsentwicklung in den Schulen unterstützt. (sh. auch Anlage: AO-GS)

#### **§ 96 Lernmittelfreiheit**

#### **§ 97 Schülerfahrkosten**

Die Regelung in § 132 Abs. 9 des Schulgesetzes, wonach Schülerinnen und Schüler unter den dort genannten Voraussetzungen im Schuljahr 2005/2006 wegen des Empfangs von Leistungen nach Absatz 2 des Sozialgesetzbuchs II (vormals laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz) von der Zahlung des Eigenanteils befreit waren, ist ausgelaufen. Die für diesen Bereich zuständigen Schulträger entscheiden künftig in eigener Verantwortung über weitere Entlastungen vom von den Eltern aufzubringenden Eigenanteil bei der Lernmittelfreiheit und der Schülerfahrkostenerstattung.

Ein Sonderdruck zum Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung mit dem vollständigen Text des neuen Schulgesetzes, einer Synopse der alten und neuen Bestimmungen und die Begründung des Regierungsentwurfes ist für alle Ausschussmitglieder bestellt und wird in der Sitzung ausgehändigt.

Dieter Spindler